

Hessen handelt:

1 Jahr Sondervermögen Hessens gute Zukunft sichern

Pressegespräch am 1. Juli 2021

Michael Boddenberg
Hessischer Minister der Finanzen

Das Sondervermögen Hessens gute Zukunft sichern

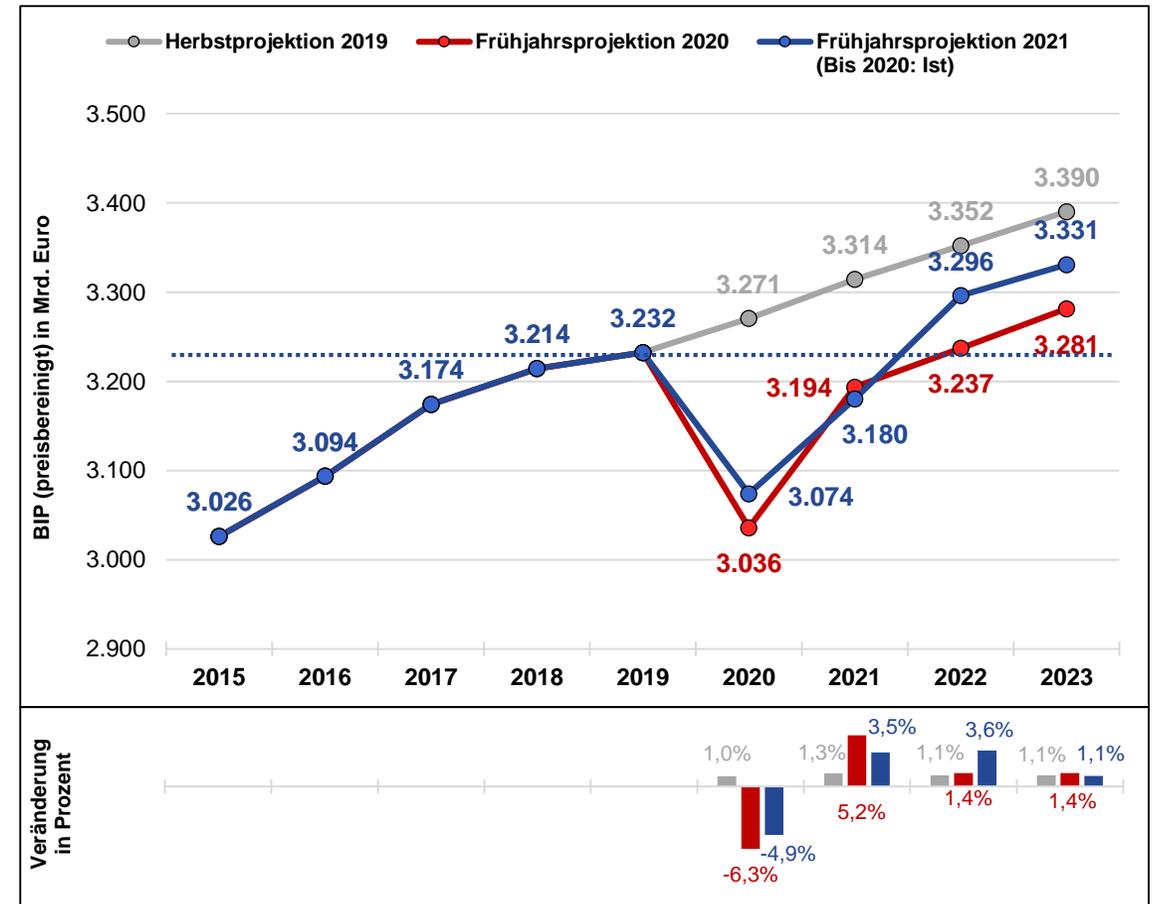
Ein Überblick

- Die Auswirkungen der Corona-Pandemie stellen Hessen vor eine historische Herausforderung. Die massiven wirtschaftlichen, sozialen und finanziellen Verwerfungen in Folge der Pandemie belasten Hessen erheblich.
- Die Antwort der Hessischen Landesregierung auf diese Ausnahmesituation war die **Errichtung des Sondervermögens Hessens gute Zukunft sichern am 4. Juli 2020.**
- In dem bis Ende 2023 befristeten Sondervermögen werden alle Corona-bedingten Hilfen des Landes gebündelt und transparent ausgewiesen. Zur Finanzierung der Hilfen verfügt das Sondervermögen über eine eigene Kreditermächtigung von bis zu 12 Mrd. Euro.
- Zur Bewältigung der Corona-Pandemie sind bis zum 30.06.2021 insgesamt 275 Anträge mit einem Gesamtvolumen von 4,2 Mrd. Euro auf den Weg gebracht worden.
- Die Tilgung der aufgenommen Notlagenkredite hat bereits begonnen und ist auf 30 Jahre angelegt.

BIP-Entwicklung

Bruttoinlandsprodukt bricht 2020 massiv ein

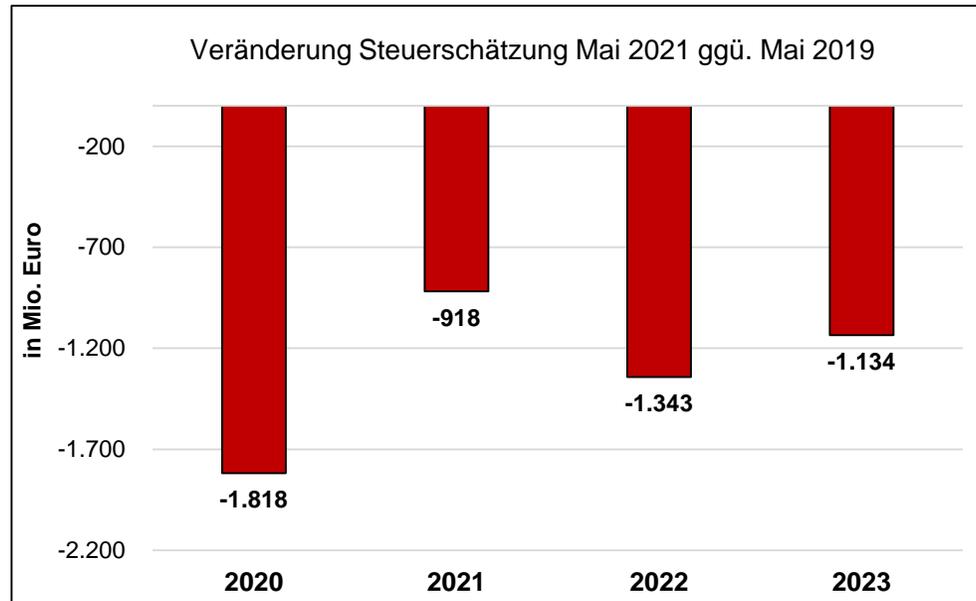
- Die Pandemie hat Jahr 2020 für eine tiefe Rezession gesorgt. Die Wirtschaftsleistung brach um 4,9 % ein.
- Das Bruttoinlandsprodukt wird voraussichtlich erst im Jahr 2022 wieder über dem Vorkrisenniveau 2019 liegen.
- Gleichwohl bleibt die Wirtschaftsleistung deutlich hinter den ursprünglichen Erwartungen zurück.



Folgen des Wirtschaftseinbruchs

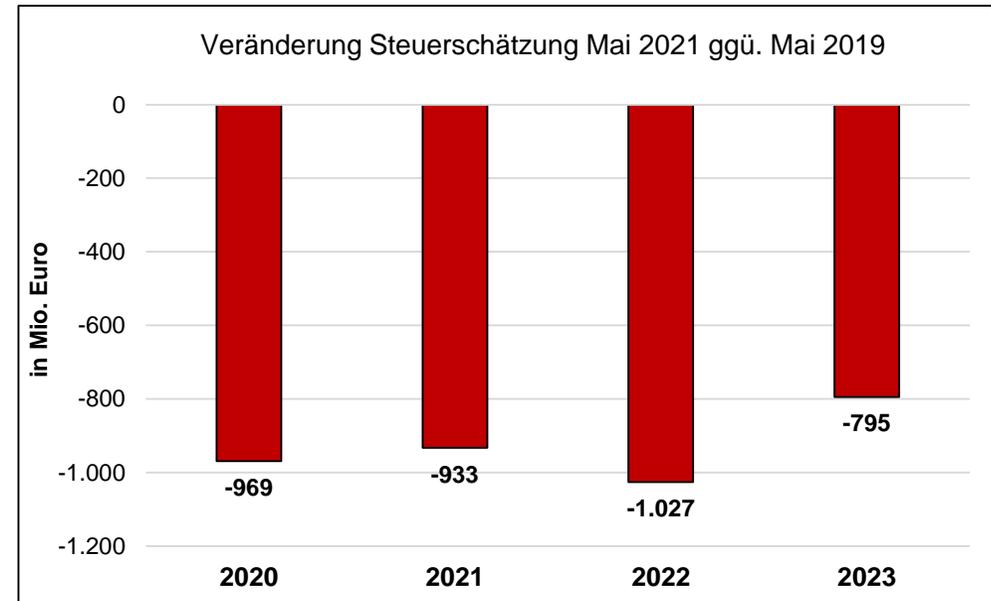
Land und Kommunen verzeichnen bis 2023 Mindereinnahmen von rd. 9 Mrd. Euro

Steuermindereinnahmen Land Hessen



Σ 2020 - 2023: 5,2 Mrd. Euro

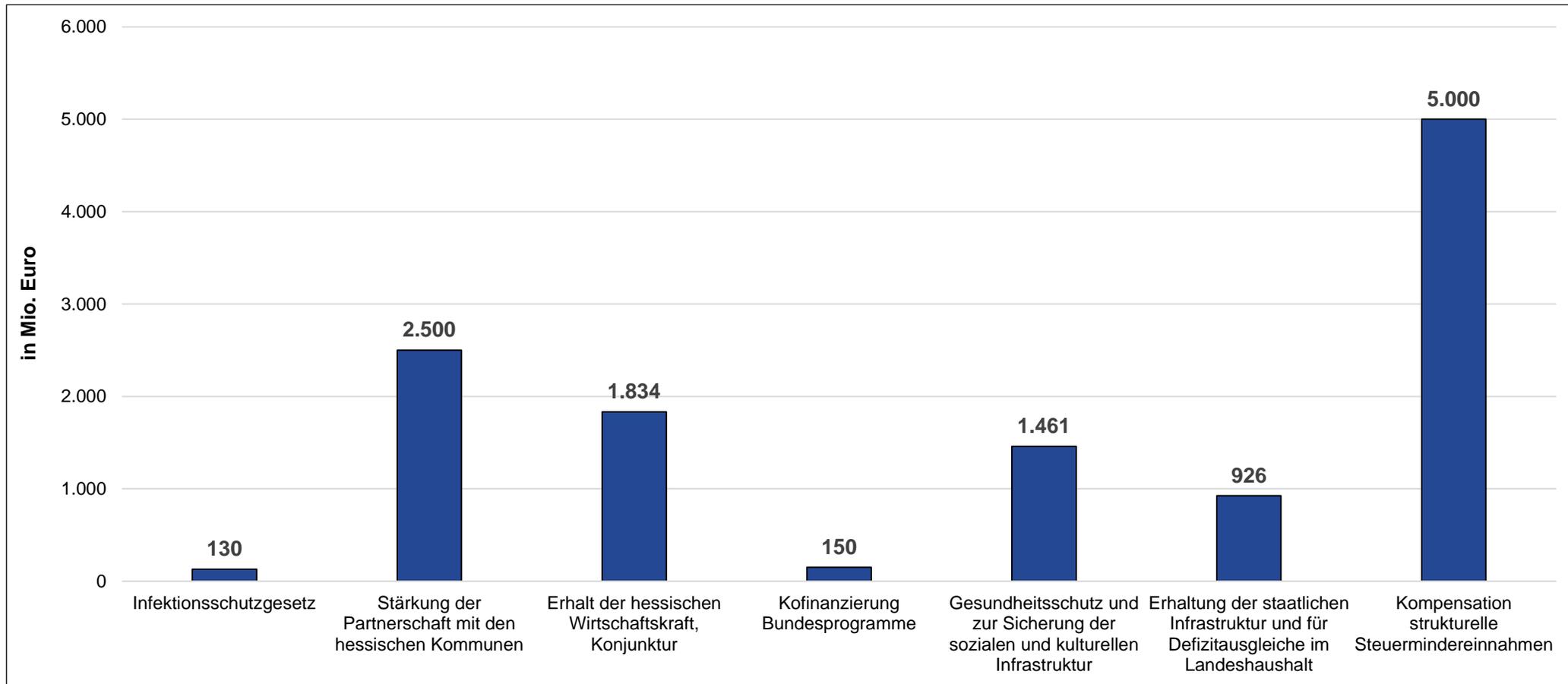
Steuermindereinnahmen hess. Kommunen



Σ 2020 - 2023: 3,7 Mrd. Euro

Das Sondervermögen Hessens gute Zukunft sichern

Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie



Übersicht aller Anträge für das Sondervermögen

Beschlossene Maßnahmen

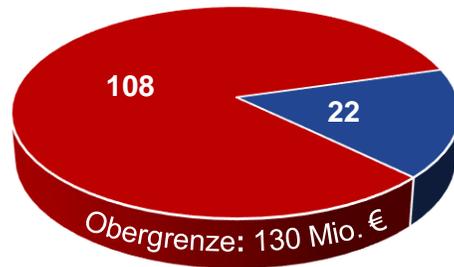
	Anzahl GZSG-Anträge
im Jahr 2020 genehmigt¹ (davon: 69 durch den HHA)	197
Haushaltsausschuss am 27. Januar 2021	4
Haushaltsausschuss am 24. Februar 2021	8
Haushaltsausschuss am 26. März 2021	2
Haushaltsausschuss am 21. April 2021	3
Haushaltsausschuss am 12. Mai 2021	9
Haushaltsausschuss am 09. Juni 2021	5
Haushaltsausschuss am 30. Juni 2021	16
im Jahr 2021 durch den Haushaltsausschuss genehmigt	47
unter 1 Million Euro	29
Eilentscheid	2
Gesamtergebnis	275

¹ einschließlich Maßnahmen des 1. Nachtragshaushalts, die mit dem Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz in das Sondervermögen integriert worden sind.

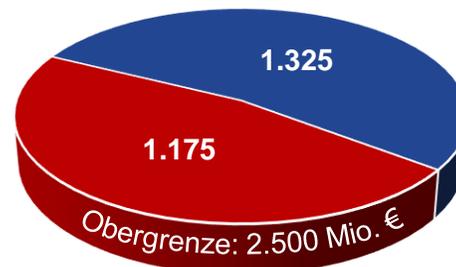
Was ist bisher beschlossen?

Übersicht aller genehmigten Anträge nach § 2 Abs. 1 GZSG (Stand 30.06.2021)

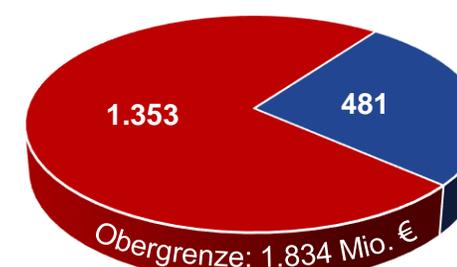
Infektionsschutzgesetz



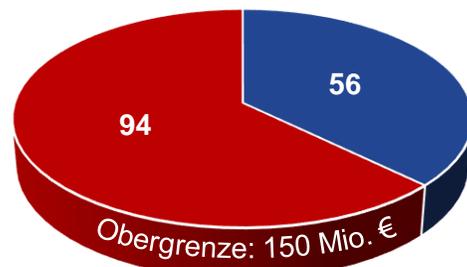
Stärkung der Partnerschaft mit den hessischen Kommunen



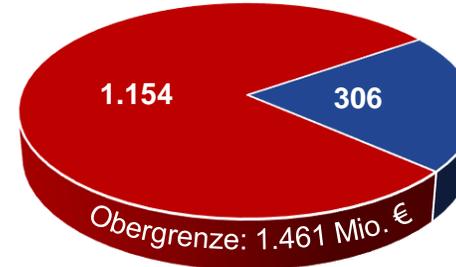
Erhalt der hessischen Wirtschaftskraft, Konjunktur



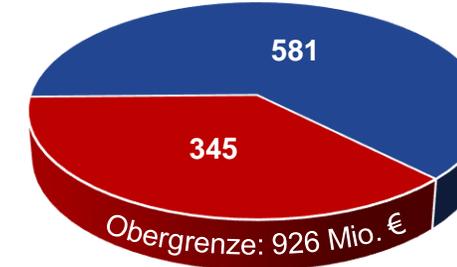
Kofinanzierung Bundesprogramme



Gesundheitsschutz und zur Sicherung der sozialen und kulturellen Infrastruktur



Erhaltung der staatlichen Infrastruktur und Defizitausgleiche im Landeshaushalt

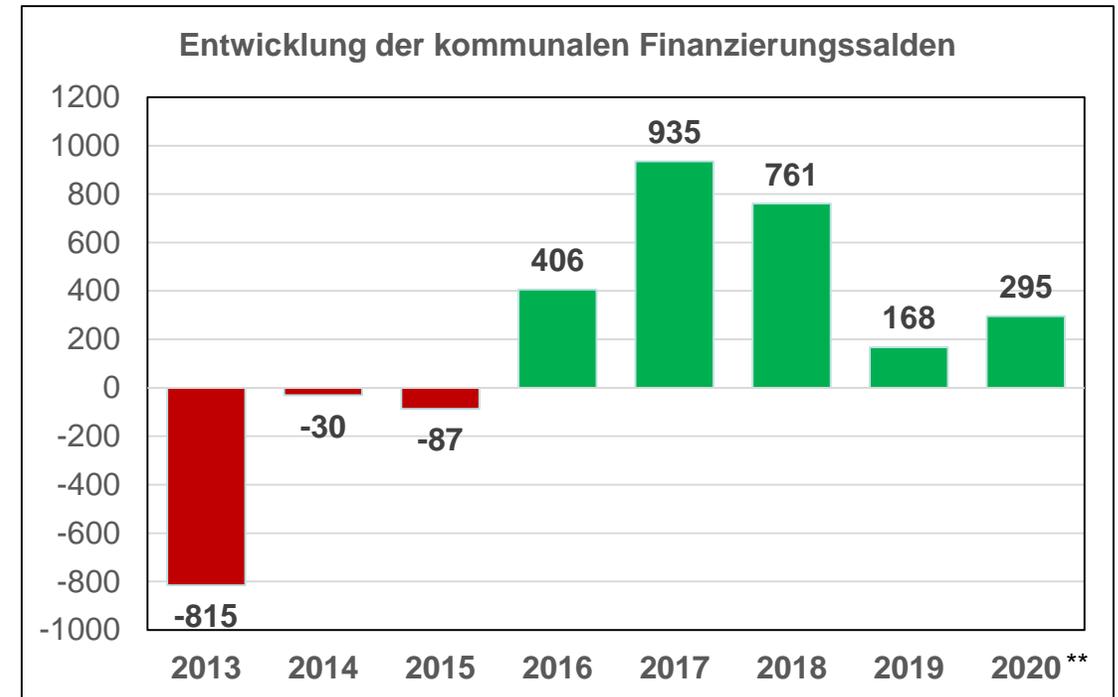


Hilfen aus dem Sondervermögen

Partner der hessischen Kommunen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 GZSG)

	- in Mio. Euro -
Gewerbesteuerkompensation	661
Krankenhausfinanzierung	160
Gebührenauffälle der Kinderbetreuung	100
Weitere Maßnahmen	254
Nicht beanspruchte Ermächtigung*	1.325
Obergrenze	2.500

* Mit den Kommunen wurde vereinbart die übrigen Mittel insbesondere zur Stabilisierung des Kommunalen Finanzausgleichs zu verwenden.



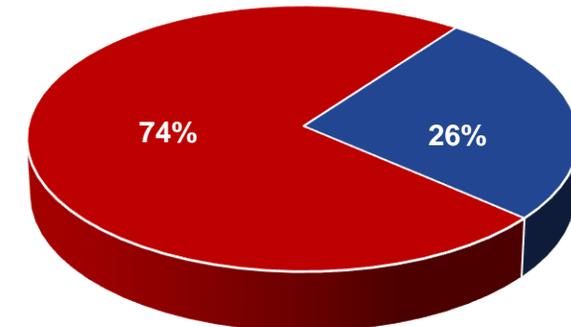
**Einschließlich Gewerbesteuerkompensation in Höhe von 1,2 Mrd. Euro (Bundes- und Landesmittel)

Land stützt die hessischen Kommunen und sorgt auch 2020 für positive Finanzausstattung!

Hilfen aus dem Sondervermögen

Erhalt der hessischen Wirtschaftskraft, Konjunkturbelebung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 GZSG)

	- in Mio. Euro -
Soforthilfen	229
Mikroliquidität	324
Hessenfonds	100
Notfallkasse/ Härtefallfonds	65
Kapitalerhöhung der Nassauischen Heimstätte	200
Unterstützung Condor	75
Attraktive Innenstädte	40
Weitere Maßnahmen	320
Nicht beanspruchte Ermächtigung	481
Obergrenze	1.834

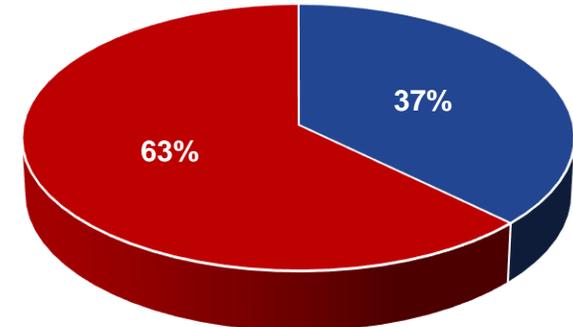


- Genehmigte Maßnahmen
- Nicht beanspruchte Ermächtigung

Hilfen aus dem Sondervermögen

Kofinanzierung Bundesprogramme (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 GZSG)

	- in Mio. Euro -
Flughafen (Fraport)	80
Kofinanzierung Krankenhauszukunftsfonds	9
Weitere Maßnahmen	5
Nicht beanspruchte Ermächtigung	56
Obergrenze	150

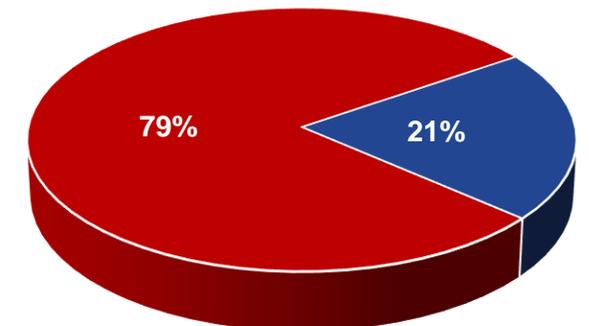


- Genehmigte Maßnahmen
- Nicht beanspruchte Ermächtigung

Hilfen aus dem Sondervermögen

Gesundheitsschutz und Sicherung der sozialen und kulturellen Infrastruktur (§ 2 Abs.1 Nr. 5 GZSG)

	- in Mio. Euro -
Schutzausstattung	430
Impfzentren	250
Testungen	170
Kulturprogramme	62
Vereinsförderung und Förderung des Profisports	32
Weitere Maßnahmen	211
Nicht beanspruchte Ermächtigung	306
Obergrenze	1.461

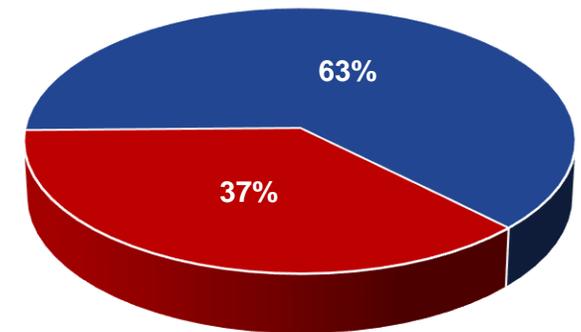


- Genehmigte Maßnahmen
- Nicht beanspruchte Ermächtigung

Hilfen aus dem Sondervermögen

Erhaltung der staatlichen Infrastruktur und Defizitausgleiche im Landeshaushalt (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 GZSG)

	- in Mio. Euro -
Schulmaßnahmen	174
IT-Ausstattung	22
Verkehrsverbände	29
Weitere Maßnahmen	120
Nicht beanspruchte Ermächtigung	581
Obergrenze	926

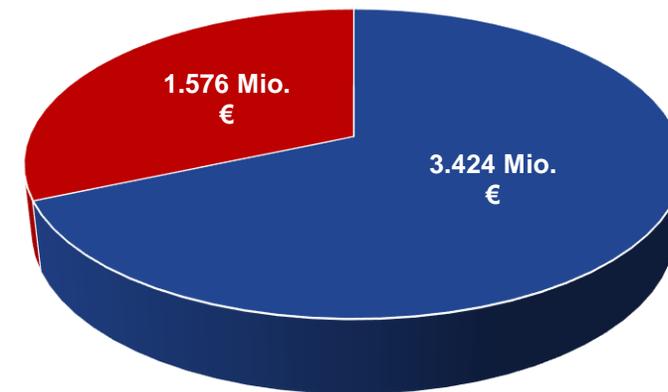


- Genehmigte Maßnahmen
- Nicht beanspruchte Ermächtigung

Kompensation pandemiebedingter Steuermindereinnahmen

Aktuelle Prognose

- Das Sondervermögen kann dem Landeshaushalt Mittel zur Kompensation pandemiebedingter Steuermindereinnahmen bis zu einem Betrag von **5 Mrd. Euro** bereitstellen. Dadurch können Einsparmaßnahmen vermieden werden, die die Konjunktur belasten.
- Bei den Steuermindereinnahmen handelt es sich um Einnahmeausfälle, die durch das dauerhaft niedrigere Steueraufkommen sowie durch pandemiebedingte Änderungen des Steuerrechts (z.B. Corona-Steuerhilfengesetz) verursacht werden.
- Nach derzeitigem Stand (Mai-Steuerschätzung 2021) werden aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen konjunkturellen Erholung voraussichtlich „nur“ rd. **1,6 Mrd. Euro benötigt**.
- Für die nicht benötigten Mittel werden **keine Kredite** aufgenommen.

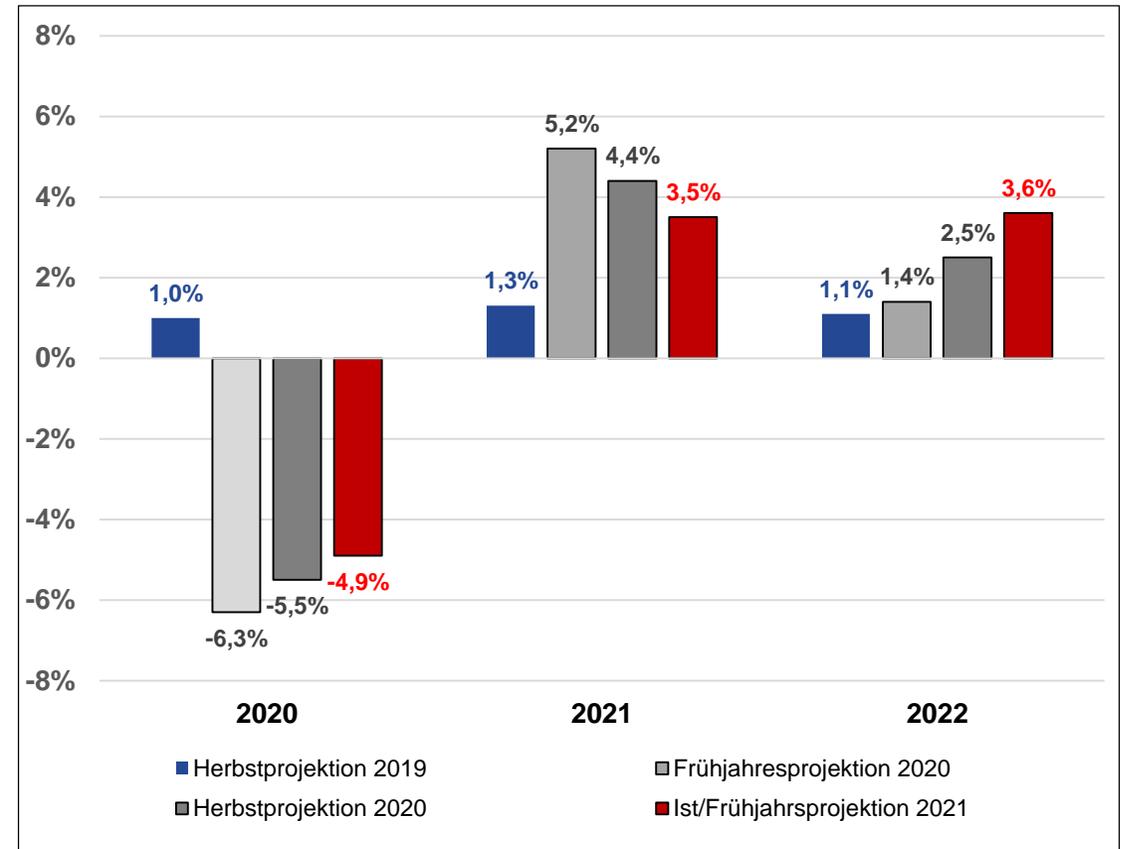


■ Kompensation nach § 2 Abs. 2 GZSG (Stand: Mai-Steuerschätzung 2021) ■ Nicht beanspruchte Ermächtigung

Das Sondervermögen wirkt

Die Konjunktur springt an

- Die Bundesregierung hat in ihrer aktuellen Frühjahrsprojektion die Wachstumsprognose des realen BIP für 2021 auf 3,5 % und für 2022 auf 3,6 % angehoben.
- Diese Aufwärtskorrektur zeigt: **Die Hilfspolitik von Bund und Ländern wirkt!** Hessen hat dazu mit dem Sondervermögen einen wichtigen Beitrag geleistet.



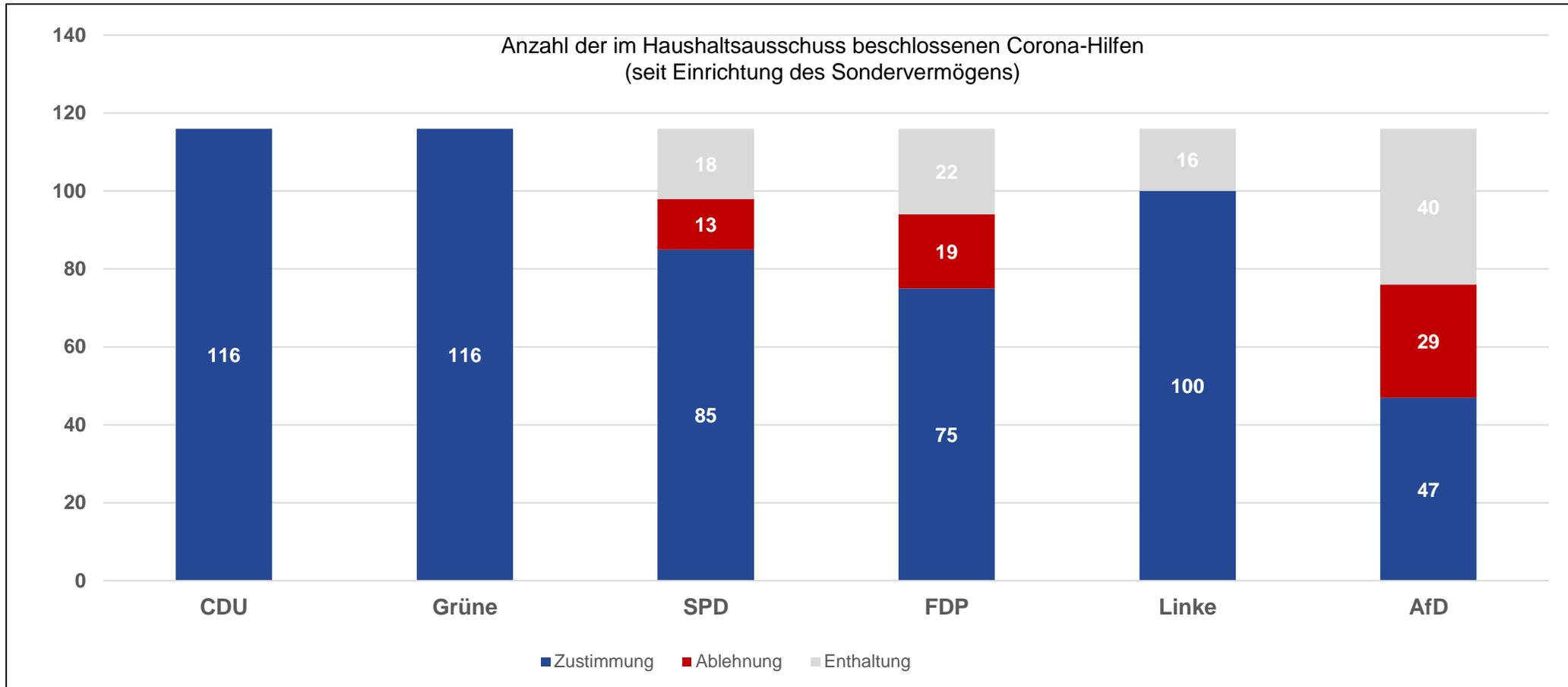
Sondervermögen schafft Transparenz

Starke Parlamentsbeteiligung und umfangreiche Berichtspflichten

- § 8 GZSG schreibt **weitgehende Beteiligungsrechte des Hessischen Landtags** und umfangreiche Berichtspflichten der Landesregierung zu den pandemiebedingten Maßnahmen vor.
- Die Intensität der Debatten **übertrifft in Anzahl und Dauer die jährlichen Haushaltsberatungen**, zudem werden die Mitwirkungsrechte des Parlaments im Rahmen des Haushaltsvollzugs gestärkt:
 - **11 Hilfspakete im Haushaltsausschuss** debattiert und abgestimmt
 - Hilfspakete wurden fast immer **zusätzlich im Plenum** beraten
 - **Detaillierte vierteljährliche Vollzugsberichte** an den Haushaltsausschuss
- Zum Vergleich: Bei einem **Nachtragshaushalt** gibt es diese umfassenden Beteiligungs- und Berichtspflichten **nicht**. So konnte die Landesregierung über die Inanspruchnahme der Corona-Mittel i.H.v. 2 Mrd. Euro aus dem einstimmig beschlossenen 1. Nachtragshaushalt vor der Übertragung in das Sondervermögen allein entscheiden (Bsp. Schutzausstattung).

Durch den Haushaltsausschuss beschlossene Hilfen

Breiter politischer Konsens im Landtag



Die deutliche Mehrheit der Anträge wurde von CDU, Grünen, SPD, FDP und Linken gemeinsam beschlossen!

Finanzierungswege der Corona-Hilfen im Ländervergleich

Deutliche Mehrheit der Länder nutzt ein Corona-Sondervermögen

Land	Kernhaushalt	Sondervermögen
Baden-Württemberg		✓
Bayern	✓	Beteiligungsfonds
Berlin	✓	
Brandenburg	✓	
Bremen	✓	
Hamburg	✓	Beteiligungsfonds
Hessen		✓
Mecklenburg-Vorpommern		✓
Niedersachsen		✓
Nordrhein-Westfalen		✓
Rheinland-Pfalz		✓
Saarland		✓
Sachsen		✓
Sachsen-Anhalt	✓	
Schleswig-Holstein	✓	
Thüringen		✓

Fazit

Sondervermögen ermöglicht erfolgreiche Krisenbewältigung

- **Starkes und vertrauensförderndes Signal** an Wirtschaft und Gesellschaft, dass der Staat die Krise erfolgreich bewältigen kann und wird.
- Dazu gehört auch der **Erhalt der Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen**. Durch das Sondervermögen wird der Kommunale Finanzausgleich in den Krisenjahren stabilisiert.
- Durch die Kompensation der Steuermindereinnahmen können **krisenverschärfende Einsparungen verhindert** werden.
- **Breiter politischer Konsens** hinsichtlich der ergriffenen Hilfen zur Bewältigung der Corona-Pandemie.
- Das beherzte Eingreifen der Länder hat gemeinsam mit den bundespolitischen Maßnahmen zu einer deutlichen Verbesserung der Wachstumsprognose geführt. Hessen hat mit seinem **Sondervermögen einen wichtigen Beitrag geleistet**.

Ausblick

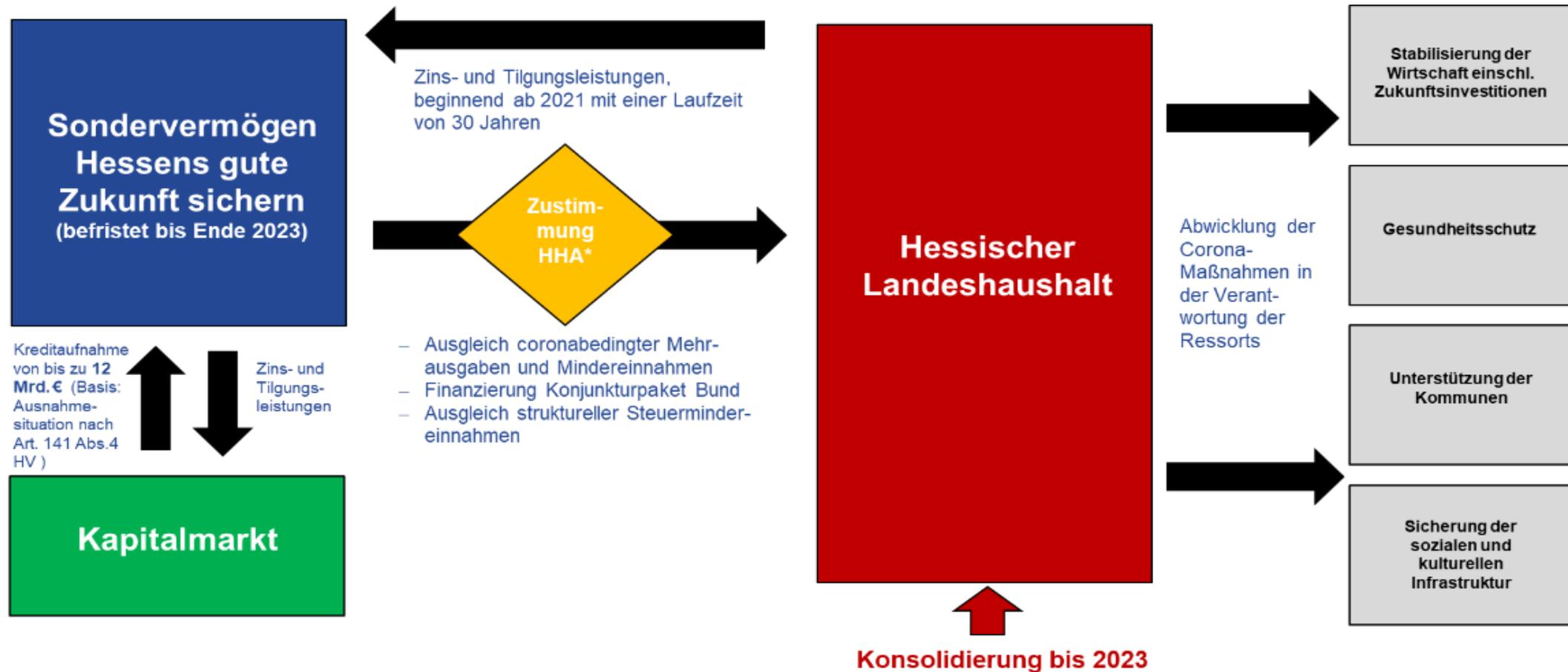
Der Weg mag umstritten sein, die Hilfen sind es nicht. Hessen handelt.

- SPD- und FPD-Fraktion, sowie die AfD-Fraktion haben gegen das Sondervermögen Hessens gute Zukunft sichern **einen Normenkontrollantrag vor dem Staatsgerichtshof eingereicht.**
- Die Verfahren wurden miteinander verbunden. Die **mündliche Verhandlung** der beiden Anträge erfolgt am **14. Juli 2021.**
- Die Hessische Landesregierung hat zu beiden Anträgen ausführliche Stellungnahmen abgegeben.
- Weitere Verfassungsgerichtsverfahren sind derzeit in **Rheinland-Pfalz** und in **Baden-Württemberg** anhängig. Aufgrund des frühen Verhandlungszeitpunkts wird dem hessischen Verfahren eine besondere Aufmerksamkeit zuteil.

Hintergrundinformation: Grundsätzliche Funktionsweise des Sondervermögens

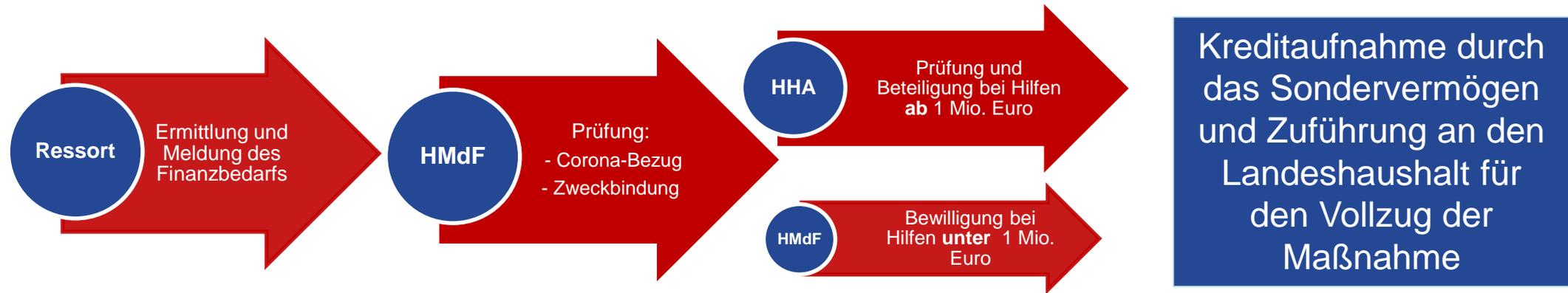
So kommen die Hilfen in Hessen an

Grundkonzeption



So kommen die Hilfen in Hessen an

Konzeption des Sondervermögens Hessens gute Zukunft sichern ...



- Die Kreditaufnahme ist an den Nachweis eines **mittelbaren oder unmittelbaren Corona-Bezugs** geknüpft sowie an die abschließend formulierten Zwecke des § 2 Abs. 1 Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz gebunden.
- Die Zustimmung des Haushaltsausschusses ist ab einem Betrag von über 1 Mio. Euro erforderlich. Die erste Beteiligung fand bereits am **29. Juli 2020** statt, um das Hilfspaket schnellstmöglich auf den Weg zu bringen.
- Anträge unter 1 Mio. Euro werden durch den Finanzminister geprüft und beschieden.

... ermöglicht eine schnelle und transparente Auszahlung der Hilfen.